

ERBEN OHNE STREIT

9., aktualisierte Auflage



Todesfall
Testament
Schenkung
Erbvertrag
Enterbung
Erbverzicht
Pflichtanteil
Vermächtnis
Verlassenschaft
Gebühren und Steuern



Erben
ohne Streit
9. Auflage

Testament
Todesfall
Pflichtanteil
Schenkung
Verlassenschaft
Vermächtnis
Erbvertrag
Gebühren
und Steuern
Enterbung
Erbverzicht

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)
Martin Bleckmann

Erben ohne Streit

9., aktualisierte Auflage

Impressum

Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI)
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
ZVR-Zahl 389759993
Tel. 01 588 77-0, E-Mail: infoservice@vki.at
www.konsument.at | www.vki.at

Geschäftsführer

Mag.(FH) Wolfgang Hermann

Mag. Elfriede Schallert
Psychologin, Wien

Autor:innen

Mag. Dr. Martin Bleckmann (9. Auflage)
Patricia E. Davis (4. – 8. Auflage)
Dr. Andrea Wasinger (Erstaufgabe)

Produktion, Grafik/Lektorat

Günter Hoy
Doris Vajasdi

Fachberatung

Mag. Ingrid Juliane Gaismayer
Rechtsanwältin, Wien

Foto Umschlag
iStock/DNY59

Mag. Michaela Wiesner
Steuerberaterin, Wien

Druck
Gerin Druck GmbH,
2120 Wolkersdorf

Dr. Markus Kaspar
Notar, Wien

Stand
Redaktionsschluss Juli 2025,
Gesetzesstand 1.7.2025

Dr. Ingrid Köhler
Rechtsanwältin, Wien

Aktualisierungen, bedingt durch
mögliche gesetzliche Änderungen,
stellen wir auf www.konsument.at/erben zur Verfügung.

Dr. Michael Lunzer
Notar, Wien

© 2025 Verein für Konsumenteninformation, Wien
Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Wir sind bemüht, so weit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Wo uns dies nicht gelingt, gelten die entsprechenden Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Wir präsentieren Ihnen in dieser 9. Auflage des KONSUMENT-Bestsellers „Erben ohne Streit“ den aktuellen Stand des Erb- und des Steuerrechts. Darüber hinaus wollen wir Sie beim Umgang mit dem Sterben begleiten. Vielen fällt es schwer, sich damit auseinanderzusetzen. Doch wer für den Todesfall Vorsorge trifft, dessen Wünsche haben über seinen Tod hinaus Geltung, und den Angehörigen wird eine große Last abgenommen. Dabei tauchen Fragen auf wie: Was passiert nach meinem Ableben mit meinem Hab und Gut? Bei wem ist es in den besten Händen? Wer soll versorgt sein? Wie verhindere ich die Missachtung meiner Anordnungen? Viele juristische Details sind zu beachten, will man sichergehen, dass der letzte Wille so erfüllt wird, wie man das beabsichtigt hat. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten sollten.

Die Nutzung von Computer und Internet ist mittlerweile für Menschen aller Altersstufen selbstverständlich geworden. Doch was passiert mit all den abonnierten Internetdiensten einer verstorbenen Person? Wie ermöglicht man den Hinterbliebenen Zugriff auf wichtige gespeicherte Daten? Informationen und Tipps dazu finden Sie im Kapitel über den digitalen Nachlass.

Auch um die Zeit vor dem Ableben und darum, wie sich diese gestalten wird, kreisen viele Gedanken. Wer wird für einen sorgen? Wie kann man bis zuletzt möglichst selbstbestimmt leben? Was, wenn man geistig verwirrt ist? Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren einige Möglichkeiten geschaffen, die gewährleisten sollen, dass der eigene Wille auch dann gehört wird und gilt, wenn man ihn nicht mehr direkt artikulieren kann.

Sinnvoll ist es jedenfalls, seine Pläne auch mit jenen Menschen zu besprechen, die davon betroffen sind. Damit wird Sicherheit geschaffen, ob das, was gut gemeint ist, auch gewünscht ist. Es vermeidet auch späteren Zwist und Hader unter den Angehörigen, wenn Ihre Wünsche klar, deutlich und nachvollziehbar festgehalten sind.

Das vorliegende Buch begleitet durch all diese Fragen, erklärt, worauf es aus juristischer Sicht ankommt, und zeigt mit vielen Praxistipps, wie sich Stolpersteine vermeiden lassen.

Ihr KONSUMENT-Team

Die Verlassenschaft	9
Was gehört zur Verlassenschaft?	10
Alles, was Recht ist: Wenn das Gesetz die Erben bestimmt	17
Überblick	18
Der letzte Wille: Nur fast freie Gestaltungsmöglichkeit	19
Die gesetzliche Erbfolge: Reine Familienangelegenheit	20
Damit die Erben nicht ganz leer ausgehen: Der Pflichtteil	30
Das Aneignungsrecht des Staates	41
Vererben innerhalb der EU	42
Der letzte Wille	49
Überblick	50
Letztwillige Verfügungen	53
Sicher aufbewahrt	65
Erben ohne Grenzen	66
Widerruf des letzten Willens	67
Das Vermächtnis	70
Einschränkung des letzten Willens	76
Die Enterbung	78
Die Halbierung des Pflichtteils	80
Besondere Regelungen	82
Der Erbverzicht	92
Der Erbvertrag	94
Schenken, Übergeben, Stiften	95
Fehler beim Vererben	103
Wohnen und Erbrecht	105
Überblick	106
Das Eigentum	107
Die Mietwohnung	109
Die Genossenschaftswohnung	111
Das Kleingartenhaus	111
Besonderheiten bei Zweitwohnsitzen	112
Besonderheiten bei Landwirtschaften	112
Aus der Praxis: Fragen zum Thema Wohnen im Erbrecht	113
Das Anerbenrecht	115
Bäuerliches Sondererbrecht	116
Was tun, wenn jemand stirbt?	123
Todesfall zu Hause	124
Todesfall außerhalb der Wohnung	125
Bestattungsinstitut und Begräbnis	127

128 Was sonst noch alles zu regeln ist

135 Der digitale Nachlass

136 Überblick
137 Der Computer
138 Selber vorsorgen, selber bestimmen
139 Leben nach dem Tod – im Internet unsterblich
141 Checkliste für den digitalen Nachlass

143 Das Verlassenschaftsverfahren

144 Voraussetzungen für den Erbschaftserwerb
145 Die Todesfallaufnahme
148 Die Verlassenschaft
154 Die Erbantrittserklärung
158 Die Inventarerrichtung
161 Die Einantwortung
161 Der Erbstreit

165 Die Kosten des Verlassenschaftsverfahrens

166 Grunderwerbsteuer
169 Grundbuch Eintragungsgebühr
169 Immobilienertragssteuer
170 Gebühren des Gerichtskommissärs
173 Gerichtsgebühren
173 Gebühren eines Sachverständigen
174 Kosten eines Kollisionskurators
174 Kosten einer Rechtsvertretung
175 Aus der Praxis: Frage zum Thema Gebühren

177 Vorbereitung auf das Unabwendbare

178 Die Vorsorgeplanung
179 Die Vorsorgevollmacht
181 Die gewählte Erwachsenenvertretung
181 Die gesetzliche Erwachsenenvertretung
182 Die gerichtliche Erwachsenenvertretung
184 Die Patientenverfügung
187 Miteinander reden

191 Service

192 Glossar
195 Stichwortverzeichnis

Der digitale Nachlass

Computer und Internet sind für viele Menschen selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Lebens. Verstirbt jemand, gibt es auch rund um den Computer viel zu regeln.

Überblick

Computer und Internet galten lange Zeit als Angelegenheit junger Menschen. Inzwischen kommen Nutzer der ersten Generation allmählich in die Jahre. Im Todesfall sind von den Angehörigen in diesem Zusammenhang möglicherweise einige Probleme zu lösen.

Zu beachten ist: Sowohl der Computer, wie auch der darauf gespeicherte Inhalt gehören zunächst der Verlassenschaft und müssen bei der Todesfallaufnahme (► Seite 145ff) angegeben werden. Als vererbende Person sollte man überlegen:

- Welche Zugriffsrechte braucht wer im Fall des Falles dringend?
- Wer soll zu welchen Inhalten Zugang erhalten?
- Von welchen Inhalten möchte ich nicht, dass die Hinterbliebenen darauf zugreifen können?
- Wie ermögliche ich es den Hinterbliebenen, Dienste zu verwalten oder zu kündigen?

Wurden keine Verfügungen getroffen, haben Hinterbliebene Schwierigkeiten

- beim Zugriff auf aktuelle Geschäftsunterlagen
- beim Zugriff auf Adressmaterial von Personen, die verständigt werden sollten
- beim Verwalten oder Kündigen von Diensten
- beim Zugriff auf Vermögenswerte wie etwa Bitcoin oder Guthaben bei Spieleanbietern

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod eines Users im Internet weiterbestehen. Dazu zählen Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter, aber auch Profile bei Partnervermittlungsbörsen, E-Mail-Konten, ebenso Online-Banking oder Konten bei Online-Bezahldiensten. Ebenso gehören auch Blogs, Domainnamen und Websites dazu.

Digitaler Nachlass
umfasst soziale
Netzwerke, E-Mail-
Konten, Online-
Banking etc.

Auf den digitalen Nachlass sind die erbrechtlichen Vorschriften des ABGB anwendbar. Es gibt aber auch Besonderheiten. Etwa, wenn sich digitale Inhalte des Verstorbenen bei einem Dritten befinden. Hatte sich der Verstorbene bei einer Social-Media-Plattform registriert und dort Medien hochgeladen und Nachrichten verfasst, sind diese Daten dann in der Regel in den Rechenzentren des Plattformbetreibers gespeichert, worauf die Erben keinen unmittelbaren Zugriff haben.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in Deutschland bereits entschieden, dass der digitale Nachlass genauso wie physische Vermögenswerte zu behandeln ist. Folglich treten in die Rechtspositionen eines Verstorbenen dessen Erben kraft Gesamtrechtsnachfolge ein – und damit auch in Nutzungsverträge mit Betreibern von Social-Media-Plattformen. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und dem Plattformbetreiber ist nicht höchstpersönlich und somit vom Nutzer vererbbar. Im konkreten Fall bekamen die Eltern auch den Zugang zum Facebook-Konto der verstorbenen Tochter. Denn das Zugangsrecht der Erben beinhaltet auch die Möglichkeit, von einem Nutzerkonto und dessen Inhalt „auf dieselbe Art und Weise“ Kenntnis nehmen zu können, wie es der Erblasser zu seinen Lebzeiten konnte. In einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg wurde nun auch aktiven (Weiter-)Nutzungsrechts der Erben anerkannt.

Digitaler Nachlass im Erbrecht wie analoger Nachlass

Der Computer

Alle vermögenswerten Rechte und Pflichten gehören zunächst einmal zur Verlassenschaft. Die Hinterbliebenen dürfen erst nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens und mit Unterzeichnung des Einantwortungsbeschlusses frei darüber verfügen. Sind nun Handlungen dringend nötig – etwa Dokumente für die Weiterführung der Geschäfte aufspüren – so dürfen diese nie zum Nachteil der Verlassenschaft geschehen und sollten möglichst transparent und in Absprache mit dem Notar erfolgen. Jede Rechnung (etwa für Domains oder Webpace) die während dieser Zeit für die Verlassenschaft der verstorbenen Person bezahlt wird, muss dem Gerichtskommissär

Keine Handlungen zu Lasten der Verlassenschaft!

weitergeleitet werden. Ebenso müssen allfällige Guthaben gemeldet werden (etwa Gutscheine, Guthaben auf Spieleplattformen, Kryptowährungsguthaben), damit der Notar diese der Verlassenschaft zu rechnen kann. Kommerziell Verwertbares wie etwa Manuskripte oder Fotos dürfen der Verlassenschaft ebenfalls nicht entzogen werden und zwar egal, ob diese in Papierform vorliegen oder digital, denn auch Urheberrechte sind Teil der (ver)erbbaaren Rechte.

Auch der Computer selbst ist zunächst einmal Teil der Verlassenschaft und geht erst dann in das Eigentum der Hinterbliebenen über, wenn diese das Erbe angetreten haben. Dann allerdings dürfen die Erben auch vertrauliche Korrespondenz lesen und allenfalls Schritte unternehmen, die Passwordsperrre des Computers zu umgehen (ihr Computerhändler, computeraffine Bekannte oder das Internet helfen Ihnen dabei).

Selber vorsorgen, selber bestimmen

Aufgaben verteilen

Wenn Sie Ihren Hinterbliebenen sehr viel Arbeit, Ärger und Unsicherheit – und möglicherweise auch die eine oder andere Überraschung – ersparen wollen, regeln Sie Ihren digitalen Nachlass noch zu Lebzeiten. Sind Ihr Computer und die Passwörter offen zugänglich und alle Ihre Webdienste in den Linkfavoriten gespeichert, so haben Ihre Nachkommen kaum Probleme. Liegt es aber nicht in Ihrem Interesse, dass Ihre Familie Zugang zu all Ihrer Korrespondenz, zu all Ihren Accounts hat, so treffen Sie besser genaue Anordnungen. Das können Sie im Rahmen eines Testaments machen, in dem Sie auch unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Aufgaben betrauen können. Ihr diskreter Freund etwa soll Ihren Account bei der Datingplattform löschen und Ihre dortigen Kontakte von Ihrem Ableben verständigen, der Sportverein etwa die Fotosammlung der gemeinsamen Unternehmungen auf Instagram übernehmen.

Dabei ist es natürlich wichtig, auch die jeweils zugehörigen Zugangskennungen oder Nicknames und die dazugehörigen aktuellen Passwörter weiterzugeben. Das kann etwa über den Zugang zu einem

virtuellen Passwordsafe geschehen. Der Nachteil dieser Dienste ist jedoch, dass es in diesem Bereich einen raschen Wechsel der Anbieter gibt. Man weiß nicht, welche in ein paar Jahren noch existieren. Eine weitere Möglichkeit wäre, Seiten und Zugangskennungen durchnummeriert und mit Teilen des Passwords im letzten Willen beim Notar zu hinterlegen und eine Liste mit den entsprechend gereihten ergänzenden Passwordbestandteilen, die bei Passwordänderungen jeweils erneuert werden, zu Hause aufzubewahren.

Anstelle des Notars können auch Webdienste wie passwordbox.com oder lastpass.com von Ihnen ausgewählten Menschen Zugang zu Ihren Daten ermöglichen. Nach einer im Voraus von Ihnen festgelegten Zeitspanne ohne Kontakt mit Ihnen senden diese Dienste je nach Wunsch Zugangskennungen und Instruktionen an die angegebenen Personen. Google bietet mit dem Inaktivitätsmanager auch einen ähnlichen Service an. Doch auch hier Achtung: Einige solcher Dienste sind selbst schon verblichen.

**Auch
Netzdienste
sterben**

Leben nach dem Tod – im Internet unsterblich

Das Nutzen von Internetdiensten gehört für viele Menschen zum selbstverständlichen Alltag. So selbstverständlich, dass man dabei leicht den Überblick verliert. Da wären etwa private und dienstliche E-Mail-Provider, Clouddienste, Fotodienste, Messenger, soziale oder Business-Netzwerke, Konten bei Versandhäusern, Partnerbörsen, Spieleplattformen, Wettanbietern, Blogs und Webseiten, die betrieben werden. Genug, dass man leicht den Überblick verliert.

Gibt es keine Verfügungen, haben Hinterbliebene nicht nur das Problem, dass sie oft gar nicht wissen, welche Dienste genutzt wurden oder wie sie dazu Zugang erhalten. Auch das Verwalten, Löschen oder Stilllegen kann mit so gut wie unüberwindlichen Hürden verbunden sein.

Viele Internetdienste haben ihren Sitz nämlich im Ausland, die meisten in den USA. Wenn diese Angebote an Hinterbliebene haben,

so sind die vor allem auf Rechtssicherheit gegenüber dem jeweiligen Rechtssystem ausgelegt. Sehr unterschiedlich gehen die Anbieter auch damit um, ob Hinterbliebene – wenn sie die formalen Hürden überhaupt geschafft haben – nur über den Account verfügen dürfen oder auch über dessen Inhalte. Yahoo etwa verweist strikt auf die Privatsphäre des ehemaligen Nutzers. Hinterbliebene dürfen den Account löschen lassen, der Einblick in die Mails wird aber nicht gewährt. Bei GMX wiederum kann man unter bestimmten Umständen auch den gesamten Inhalt des Postfachs übernehmen.

Kritisch zu sehen sind Unternehmen, die anbieten, Kontakte im Netz aufzuspüren. Diese kosten Geld, haben aber auch nicht mehr Möglichkeiten als ein computeraffiner Jugendlicher. Denn Accounts, die nicht mit Klarname beziehungsweise der bekannten Mailadresse benutzt wurden, können die kommerziellen Anbieter nicht aufspüren. Und all das, was im Computer gespeichert ist, ist auch für nur mittelmäßig versierte Personen leicht zugänglich. Juristisch ist der Umgang mit europäischen Anbietern wie GMX jedenfalls einfacher als mit jenen aus Übersee.

Zunehmend mehr Anbieter von Webdiensten beschäftigen sich mit dem Thema verstorbene Nutzer und Hinterbliebene. Informationen dazu werden mehr und leichter auffindbar. Der Weg zu den Informationen kann aber noch immer steinig sein, und es können Tricks nötig sein – etwa, die Webeinstellungen des Browsers so umzustellen, dass auch die Suche außerhalb deutschsprachiger Seiten aktiviert wird.

Eine Übersicht über Webdienste und wie man sie kündigt (oder bei welchen es schwierig ist) bietet backgroundchecks.org/justdeleteme.

Ein hilfreiches Verzeichnis mit regelmäßig aktualisierten Links bietet auch der Dachverband der österreichischen Internetwirtschaft ISPA unter ispa.at/wissenspool/broschueren. Dann bleibt nur mehr, mit den einzelnen Anbietern in Kontakt zu treten und zu hoffen, dass das eigene Anliegen im Rahmen des dort vorgesehenen Schemas liegt und dass die erforderlichen Unterlagen (Notar, Übersetzung) nicht allzu hohe Kosten verursachen. Die gute Nachricht: Die Provider beschäftigen sich zunehmend mit dem Thema und stellen nach und nach einigermaßen vernünftige Lösungen zur Verfügung. Dass künftig leicht auffindbare und auch nach dem europäischen Rechts-

system praktikable Lösungen bereitgestellt werden, wird in den kommenden Jahren Aufgabe der Politik auf nationaler oder EU Ebene werden. Auch das europäische Nachlasszeugnis (► Seite 66f) könnte hier hilfreich sein. Denn auch wenn das Thema Sterben mit Tabus behaftet ist: Der Bedarf an Lösungen für Hinterbliebene wächst stetig.

Checkliste für den digitalen Nachlass

- Welche Dienste werden genutzt:
 - Benutzerkonten bei E-Mail Providern (gmx, Yahoo, a1, inode, chello ...)
 - eigene Websites, Blogs, z.B. auf Wordpress, Tumblr, Typepad
 - Profile auf sozialen Netzwerken wie Facebook, Myspace, StudiVZ, Singlebörsen, Chats
 - Kommunikationsdienste wie Skype, WhatsApp, MSN, Twitter
 - Businessplattformen wie Xing, LinkedIn
 - Fotoalben z.B. auf Flickr, Snapfish, Photobucket, Instagram, aber auch auf eigenen Websites, in Blogs, z.B. Pinterest, auf Myspace oder Facebook oder in der Cloud
 - virtuelle Datenbanken (Cloud) wie etwa Dropbox, Google Drive, icloud, Microsoft One Drive
 - Dienste, die mit laufenden Aufträgen, Zahlungen oder Guthaben verbunden sind, etwa Amazon, paypal, iTunes, Spieleplattformen, Wettseiten, ebay

Achtung. Bedenken Sie, dass es für all diese Dienste möglicherweise nicht nur private Accounts gibt, sondern auch geschäftliche oder solche für einen Verein.

- Wo liegen Zugangsdaten, Passwörter und allfällige Benutzernamen („Nicknames“) zu den Accounts, wer soll welche erhalten und wie?

- Was soll jeweils mit einem Account geschehen (Erhaltung/ Löschung/Archivierung/Übertragung der Daten an eine andere Person)?
- Soll es Profile geben, die öffentlich bleiben, damit Angehörige, Freunde und Bekannte dort gedenken können?

Service

Glossar

Stichwortverzeichnis

Anerbenrecht	Eigenes Erbrecht für Landwirtschaften, das zum Ziel hat, die Aufspaltung von Bauernhöfen zu verhindern und so ihre wirtschaftliche Überlebensfähigkeit zu sichern.
Bedingte Erbantritts- erklärung	Damit haftet ein Erbe für Schulden der vererbenden Person nur bis zur Höhe des ihm zufallenden Erbteils.
Einantwortung	Die Einantwortung ist der Gerichtsbeschluss, der das Verlassenschaftsverfahren abschließt. Mit ihr geht die ► Verlassenschaft in den rechtlichen Besitz des Erben über.
Einantwortungs- beschluss	Der Einantwortungsbeschluss enthält die Daten der vererbenden Person und der Erben, das Ausmaß des Erbes, die Art der Erbs- erklärung sowie, sofern Liegenschaften betroffen sind, welche grundbücherlichen Eintragungen durchzuführen sind.
Erben- gemeinschaft	Gesamtheit aller Miterben nach der vererbenden Person. Die Benützung und Verwaltung der Verlassenschaft bis zur Einantwortung kommt mangels abweichender Regelung allen Miterben gemeinsam zu.
Erblasser	Die verstorbene natürliche Person, die ein Erbe hinterlässt.
Erbantritts- erklärung	Erklärung des Erben, ob er eine Erbschaft ablehnt oder ► bedingt bzw. ► unbedingt annimmt.
Erbteil	Anteil eines Miterben (in Quoten oder Bruchteilen) an der Verlassenschaft der vererbenden Person.
Erbverzicht	Vertrag zwischen der vererbenden Person und einer erbberechtigten Person, mit dem diese auf ihr zukünftiges Erbrecht, ihren ► Pflichtteilsanspruch oder ein ► Vermächtnis ganz oder teilweise verzichtet.
Gerichts- kommissär	Ein Notar, der vom Gericht für die Abwicklung einer Verlassenschaft bestellt wird. Er ist allen Erben gleichermaßen verpflichtet, hat sie im Erbschaftsverfahren über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und hat den Willen der verstorbenen Person zu erfüllen, sofern nicht gesetzliche Regelungen dagegen stehen.
Grundbuch	Das Grundbuch ist ein von den Bezirksgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis, in das Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen werden.
Kollisionskurator	Wird meist gebraucht, wenn minderjährige Kinder sowie deren Eltern in der Erbengemeinschaft sind, da es bei den Eltern zu einer Interessenkollision kommen kann zwischen ihren eigenen Interessen und jenen ihrer Kinder.
Legat	► Vermächtnis

Vermächtnisnehmer

Mindestens zwei Erben, die gemeinsam die Erbengemeinschaft bilden.

Verfügt die vererbende Person, dass nach dem Ableben des ersten Erben (oder wenn dieser die Erbschaft ausschlägt) ein zweiter Erbe die Erbschaft erhalten soll, dann wird diese Person als Nacherbe bezeichnet.

Gesamtheit aller Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen unter Ausschluss seiner personenbezogenen Rechte und Pflichten. Gewerbeberechtigungen oder akademische Titel fallen z.B. nicht in den Nachlass.

► Pflichtteilsberechtigter

Jener Erbteil, der den Pflichtteilsberechtigten auch dann zusteht, wenn sie im Testament übergangen oder unberechtigt enterbt wurden.

Der Pflichtteil beträgt für die Nachkommen die Hälfte und in der aufsteigenden Linie ein Drittel des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil kann mit Klage geltend gemacht werden.

Anspruch auf einen Anteil an der Verlassenschaft, der in Geld ausbezahlt wird, nicht jedoch auf einzelne Gegenstände.

Pflichtteilsberechtigter ist, wem von Gesetzes wegen ein Anteil am Erbe zusteht.

Bezeichnung für die Verlassenschaft in der Zeit zwischen dem Ableben der vererbenden Person und der ► Einantwortung durch die Erben. Der ruhende Nachlass stellt eine juristische Person dar.

Ein in Form eines Notariatsaktes verfasster Vertrag, in dem der Geschenkgeber verspricht, im Falle seines Todes dem Beschenkten eine bestimmte Sache zukommen zu lassen. Der Vertrag kann nicht einseitig widerrufen werden.

Letztwillige Anordnung, mit der ein oder mehrere Erben namentlich eingesetzt werden. Dabei sind die gesetzlichen Formvorschriften zu beachten. Man unterscheidet im Wesentlichen schriftliche und mündliche, private, gerichtliche und notarielle Testamente. Das eigenhändig (nicht mit der Maschine) geschriebene Testament bedarf nur der Unterschrift des Testators und keiner Testamentszeugen.

Die Person, die ihren letzten Willen kundtut.

Um ein Testament rechtswirksam zu errichten, muss eine Person über die geistige Reife verfügen, das Ausmaß ihrer letztwilligen Anordnungen zu begreifen. In der Regel sind alle Personen über 14 Jahre testierfähig. Es gibt aber Einschränkungen, z.B. die Entmündigung.

Legatar

Miterben

Nacherbe

Nachlass, auch Verlassenschaft

Noterbe

Pflichtteil

Pflichtteilsanspruch

Pflichtteilsberechtigter, auch Noterbe

Ruhender Nachlass

Schenkung auf den Todesfall

Testament

Testator

Testierfähigkeit

**Todesfall-
aufnahme**

Findet einige Wochen nach dem Todesfall statt, zumeist mit den nächsten Hinterbliebenen. Der zuständige ► Gerichtskommissär klärt dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der verstorbenen Person und versucht festzustellen, welche weiteren Erbberechtigten zu verständigen sind.

**Unbedingte
Erbantritts-
erklärung**

Der Erbe haftet für alle Schulden der vererbenden Person sowie für die Erfüllung von Vermächtnissen mit seinem eigenen Vermögen in unbeschränkter Höhe.

Verlassenschaft

► Nachlass

**Vermächtnis,
auch Legat**

Eine letztwillige Anordnung, die einer bestimmten Person eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Betrag zukommen lässt. Die mit dem Vermächtnis bedachte Person hat gegenüber den Erben Anspruch auf Ausfolgung des Vermächtnisses.

**Voraus-
vermächtnis,
auch (ehelicher)
„Voraus“**

Es handelt sich dabei vor allem um den Hausrat der gemeinsamen Wohnung, soweit dieser für das tägliche Leben nötig ist. Der überlebende Ehepartner oder Partner aus einer eingetragenen Partnerschaft erhält diesen „Voraus“ noch vor Abschluss des Erbschaftsverfahrens. Wenn die Wohnung im (Mit-)Eigentum der verstorbenen Person stand, enthält der „Voraus“ auch das Wohnrecht des überlebenden Partners.

**Widerruf des
Testaments**

Der Verfasser eines Testaments hat auch das Recht, es jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss in einer gültigen Testamentsform erfolgen. Es muss sich dabei aber nicht um jene Form handeln, in der das widerrufene Testament erstellt wurde.

A

Abfertigungsansprüche 13
Adoptivkinder 22, 25
–, Erbrecht 25
Alimente 11
Alleineigentum 108
Altersunterschied 131
Aneignungsrecht, des Staates 41
Anerbe, Auswahl 119
Anerbenrecht 115
Anrechnung 99, 162
Anwachsung 87
Arbeitgeber 129
Arbeitnehmerveranlagung 12, 132
Aufenthalt 20, 66
Aufenthaltsort 146
Ausgedinge 118
Auslegung, eines Testamentes 104
Auto 130, 151

B

Banksafe 129
Bedingung 83
Begräbnis 127
–, Kosten 133, 146, 152
Begünstigungen 13
Bekräftigungszusatz 61
Belastungs- und Veräußerungsverbot 98
Besitz, bürgerlicher 115
Bestattungsinstitut 127
Besuche 75
Bewilligungen 130
Blutsverwandte 21

C

Computer 55, 127, 136f

E

Ehedauer 131
Ehegatten 26, 118, 167
Ehepartner 26, 38, 94, 108, 131
Ehewohnung 28
Eigentum 38, 107
Eigentümerpartnerschaft 107

Eigentumswohnung 70, 87, 106, 113
–, gemeinsame 107
Einantwortung 15, 72, 88ff, 145ff, 152ff, 160ff, 168
Einheitswert 32, 117, 159, 167
Eintrittsrecht 110
Endbeschluss 161
Enkel 12, 22, 30, 96, 182
Enterbung 39, 78
Erbanspruch 26, 82, 93, 154, 161
Erbantrittserklärung 11, 36, 51, 59, 88, 91f, 145, 150, 154ff, 159ff, 173, 179
–, Aufforderung zur 154
–, bedingte 155f
–, unbedingte 155f
Erbfolge 18ff, 38, 52, 83, 95, 116
–, bürgerliche 112, 116
–, gesetzliche 20
Erbhof 116
Erblasser 43
Erbquote 93, 155
Erbrecht 10, 18ff, 39, 87, 92
–, außerordentliches 25
–, außerordentliches für Lebensgefährten 25
–, der Ehepartner 26
–, Wohnen im 113
Erbrechtsklage 161
Erberschaft 10ff, 20ff, 41, 70ff, 76, 144f, 150ff, 157, 168f
–, Ausschlagung der 157
–, Bedingung 76
–, Befristung 78
Erberschaftserwerb 144, 158
Erberschaftsverkauf 95
Erberschaftsklage 161ff
Erbschaftssteuer 16, 45, 165f
Erbstreit 161
Erbteilungsklage 87, 157f
Erbunwürdigkeit 29, 39, 41
Erbvertrag 18, 21, 50ff, 78, 94f, 144f, 161
Erbverzicht 22, 92f, 113
Ersatzerbschaft 82f
Erwachsenenvertretung 64, 159, 178ff
–, gerichtliche 182

–, gesetzliche 181
–, gewählte 181
EU-Erbrechtsverordnung 42ff, 66

F

Finanzamt 96, 132ff4
Fortführungsrecht 12
Fristen 98, 162
Fruchtgenussrecht 10, 98

G

Gebühren 166ff, 175
–, des Gerichtskommissärs 170
–, eines Sachverständigen 173
–, Verlassenschaftsverfahren bürgerlicher Besitz 172
–, Verlassenschaftsverfahren nicht-bürgerlicher Besitz 171
Geldinstitut 14
Genossenschaftswohnung 106, 111
Gerichtsgebühren 173
Gerichtskommissär 10f, 15, 36, 72ff, 90, 144ff, 156f, 170, 174f, 189
Geschwister 22ff, 31, 70, 79, 97, 107, 167ff, 182
Gewerbeberechtigung 12, 131
Gläubiger 72, 90, 108, 153ff, 159
Großeltern 24f, 182
Grundbuch 28, 106, 109, 157, 169
–, Eintragungsgebühr 169
Grunderwerbsteuer 45, 97, 101, 106, 118, 166ff
Gutachter 159

H

Halbgeschwister 23
Handzeichen 57f
Hauptmietvertrag 109f
Hinterbliebenenpension 131
Hofübergabe 120

I

Immobilien 32, 35, 67, 70, 83, 97f, 101, 146, 151, 159, 166
Immobilienvertragssteuer 169f

Internet 136ff

Inventar 33, 151, 156ff

–, Errichtung 158

K

Kfz-Versicherung 130, 151

Kinder 12, 18, 21ff, 38ff, 59, 69ff,
74, 79, 80f, 92f, 96ff, 103f, 108ff,
113, 116, 119, 126, 131, 162, 167,
182f, 188f

–, uneheliche 25

Kleingartenhaus 106, 111

Kollisionskurator 148, 174

Konto 14f, 147

Kosten 16, 32, 37, 103, 127, 133,
153, 161, 168, 170, 173f

–, der Überführung 127

–, einer Privatstiftung 103

–, einer Rechtsvertretung 174

–, eines Begräbnisses 134

–, eines Kollisionskurators 174

–, eines Verlassenschafts-
kurators 154

–, für den Notar 133

Kurator 84

L

Landwirtschaft 112

–, Besonderheiten 112

Lebensgefährten 18f, 25ff, 74,
79, 96f, 103, 106ff, 109ff, 166ff,
182f

–, eingetragene 110

Lebensversicherung 13, 14, 158

Leichnam 124ff, 128

Letzter Wille 19, 49

–, Einschränkung 76

–, Widerruf 67

letztwillige Verfügung 14, 18ff,
35, 41, 50, 53f, 63ff, 69f, 78, 80f,
89, 95

–, gemeinschaftliche 64

–, gerichtliche und notarielle 63

Liegenschaft 34, 45, 98f, 101, 152f,
166, 169

Lohnsteuerausgleich 132f

M

Massekosten 153f

Mietvertrag 106, 109f, 130

Mietwohnung 109ff

Mindestsicherung 129, 132, 157

Mitgliedschaften 132

N

Nacherbschaft 83ff

–, auf den Überrest 85

Nachkommen 12, 22ff, 30, 31, 38f,
44, 74, 78, 87, 93, 96f, 102, 104,
119, 138, 167ff, 188f

Nachlass, digitaler 135f, 141

Nachlassabsonderung 159f, 173

Nachlasszeugnis, Europäisches
46, 67, 141

Nachvermächtnis 86

Notariatsakt 58, 63f, 93ff, 100

Nottestament 50, 60, 62f

O

Organisationsleistungen 75

P

Parentel-System 19ff, 30

Partner, eingetragene 12, 18, 21f,
26, 28, 30f, 38, 50, 53, 64f, 74,
97, 108ff, 119, 167ff, 182f

Partnerschaft, eingetragene 69,
94, 131

Patientenverfügung 179, 184ff

–, beachtliche 186

–, verbindliche 184

Pension 130

Pflege 74f, 99, 178, 183

Pflege- oder Krankenanstalt 179

Pflegevermächtnis 70, 73ff

Pflichtteil 13, 18, 28, 30ff, 52, 74,
78ff, 92f, 113, 158, 160, 163

–, Berechnung 32

–, Halbierung 80

–, Höhe 31

–, Stundung 35

Pflichtteilsanspruch 31

Pflichtteilsberechtigte 18, 30ff,

50, 52f, 78, 93f, 97, 100, 107,
114, 159

Pflichtteilsverzicht 32, 93, 98

Privatstiftung 96, 101f

Q

Quoten 18

S

Sachverständige 37, 146, 156,
160, 173

Sachwalterschaft 64, 159, 182

Safe 14, 129

Schätzung 32, 37, 117, 159, 173

Schenken 95

Schenkung 97f, 101

–, auf den Todesfall 32, 36, 50,
96, 100, 107f

–, unter Lebenden 32, 96

–, von Immobilien 98

Schenkungsabsicht, im Pflicht-
teilsrecht 99

Schenkungsvertrag 98

Schulden 12f, 28, 32, 70, 100,
145ff, 154f, 158ff, 173

Sondererbrecht, bäuerliches 116

Sparbuch 10, 15f, 96, 129, 147, 160

Staat 12, 20, 25, 42, 66, 132, 157

Staatszugehörigkeit 42

Steuerbefreiung 167

Stiefgeschwister 21

Stiften 95

Stiftung 101

Superädifikat 111

T

Teilungsanordnung 86f

Testament, Fälschung 41

–, wechselseitiges 51, 64, 85

Testamentszeugen 89

Todesbescheinigung 125

Todesfall 124ff

–, an einem öffentlichen Ort 126

–, außerhalb der Wohnung 125

–, im Ausland 126

–, im Heim 125

–, im Krankenhaus 125
–, zu Hause 124
Todesfallaufnahme 136, 145ff,
152f
Totenbeschau 124ff
Transmission 88

U

Übergeben 95
Überlassung, an Zahlungs statt
152ff
Übernahmepreis 117f, 121
Unterhalt 28f, 38, 40, 70, 80, 104,
118
Unterhaltsansprüche 28
Unterschrift 55f, 160
Urenkel 12, 22f, 96
Urgroßeltern 25, 96
Urkundensammlung 89

V

Veräußerungsverbot 99
Vererben, innerhalb der EU 42
–, Fehler beim 103
Verfügung, eigenhändige 55

–, fremdhändige 56
Verjährungsfristen, im Erbrecht
163
Verkehrswert 32, 159, 166f
Verlassenschaft 10ff, 18ff, 28ff,
38, 41, 70ff, 78f, 82ff, 100, 107,
128f, 136ff, 144f, 148ff, 169, 173
–, Konkurs 153
–, verschuldet 72
–, Verwaltung 149
Verlassenschaftsabhandlung,
Unterbleiben der 152
Verlassenschaftsverfahren 12, 43,
74, 85, 89ff, 112, 117, 143ff, 152f,
160ff, 165, 171, 174f
–, bei bäuerlichen Liegenschaften
172
–, bei nicht-bäuerlichem Besitz
170
Vermächtnis 21, 24, 28, 42, 50,
70ff, 146, 160, 167
–, Bedingung 76
Vermögen 10, 19, 50ff, 83ff, 93,
96, 99, 101ff, 144ff, 153ff, 158, 160,
173, 182
Vermögenserklärung 160
Verpflichtungen 10, 11, 32, 99, 155

Versicherungen 125, 130
Verteilung, kridamäßige 153
Vertretungsbefugnis 182
Vollmacht 179, 180
Vorausvermächtnis 19, 27f, 70f,
106
–, des Wohnrechts 29
Vorerbe 85f
Vormundschaft 159
Vorsorgeplanung 178
Vorsorgevollmacht 179

W

Waffen 132
Wertpapier 10, 14, 129, 166
Wertpapierdepots 14, 129, 151
Wohnrecht 10, 19, 28, 96ff, 106,
108f, 166
Wohnsitz, gemeinsamer 105

Z

Zentrales Testamentsregister
56, 65f, 69
Zweitwohnsitze 112
–, Besonderheiten 112



Univ.-Doz. Mag. Dr. Martin Bleckmann

ehem. RA, Habilitation im Öffentlichen Recht. Tätig in der Volksanwaltschaft. Autor zahlreicher juristischer Werke. Publiziert in Fachzeitschriften und Zeitungen. Tätigkeitsbereiche: Umwelt- und Verbraucherschutz, Ehe- und Scheidungsrecht, Wohn- und Mietrecht, Medizinrecht.

Egal, ob nach einem Todesfall großes oder kleines Vermögen den Besitzer wechselt: Es gibt kaum einen Rechtsbereich, in dem es derart oft zu Streitigkeiten kommt. Doch das muss nicht sein. Mit klaren Vorkehrungen für den Ernstfall ist eine erste Grundlage gelegt, um Konflikte möglichst auszuschalten. Dieses Buch führt – schon in 9., aktualisierter Auflage – auf leicht verständliche Art in alle Belange des Erbens und Vererbens ein. Unter Berücksichtigung aller neuen gesetzlichen Regelungen informiert das Buch über die Gültigkeit von Testamenten, gesetzliche Erbfolge, Schenkung, den Ablauf von Verlassenschaftsverfahren und klärt am Beispiel von Fragen aus der Praxis auf, was auf den ersten Blick komplizierte Bestimmungen bedeuten, wenn man plötzlich selbst damit befasst ist.

Verein für Konsumenteninformation, Wien
www.konsument.at | www.vki.at

ISBN 978-3-99013-135-0



€ 26,50

